

Die Frage der Ausdehnung des Einkaufsrazons. —  
Die Kopfquote.

Die Ernährungsverordnung der Regierung vom 21. vorigen Monats bestimmt über die Selbstversorgung von Nichtproduzenten, daß diese bis spätestens 15. Oktober d. J. auf Grund der von der Gemeindevorsteherung oder vom städtischen Bürgermeister für sie ausgestellten Einkaufslegitimationen für den eigenen Hausbedarf Weizen, Roggen, Halbfucht, Hirse und Gerste auf dem Gebiete jenes Ortes, wo sie wohnen, beim Produzenten einkaufen dürfen. Diese Verordnung setzt die Interessen der städtischen Bevölkerung in den Vordergrund, da es ihnen nicht möglich ist, auf dem Gebiete ihrer Stadt die nötigen Getreidemengen sich anzuschaffen. Auch in anderer Beziehung wird die Stadtbevölkerung benachteiligt. Während für die in der Urproduktion beschäftigten Arbeiter per Monat und Kopf 15 Kilogramm und für sonstige Urproduzenten 12 Kilogramm Getreide freigegeben ist, darf den durch die Behörden versorgten Personen, also vornehmlich den Städtern, bloß 7 Kilogramm Mehl ausgefolgt werden. Zahlreiche Städte, mit der Hauptstadt Budapest an der Spitze, haben beim Landes-Ernährungsamte sowohl um die Ausdehnung des Einkaufsrazons, wie auch um die Erhöhung der Kopfquote angefragt. In dieser Angelegenheit fand heute Abend bis spät Nachts eine Beratung im Landes-Ernährungsamte unter Vorsitz des Präsidenten Grafen Johann Hadik statt. Wie der neue Vizepräsident Dr. Franz Nagn, der der Konferenz beigewohnt hat, unserem Mitarbeiter erklärte, wurden noch keinerlei Beschlüsse erbracht. Die Angelegenheit befindet sich im Stadium der Verhandlung. Erst in einigen Tagen wird über die Selbstversorgung der Städter mit Getreide oder Mehl und über die Höhe der Kopfquote entschieden werden. So viel steht bereits heute fest, daß den Genossenschaften und den Einkaufsgruppen der Einkauf von Getreide auch außerhalb ihres Wohnortes und für das ganze Jahr gestattet wird.